

Grundstücks- und Wohnungsbaugenossenschaft Neuruppin eG
Präsidentenstraße 85

16816 Neuruppin.

Richtlinie zur Gemeinschaftshilfe

Die Mitgliederversammlung beschloss auf der Jahreshauptversammlung am 25.06.2002 folgende

Richtlinie

über die Verpflichtung der Mitglieder zur Gemeinschaftshilfe bei der Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gem. § 16 Abs. 3 der Satzung:

Getragen von dem Gedanken, dass die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums, insbesondere die Sanierung der Wohnungen, durch

1. folgende Baumaßnahmen

- 1.1. Modernisierung und Erweiterung der elektrischen Anlagen sowohl in den Wohnungen, als auch der zentralen Elektrik des Hauses,
- 1.2. Einbau neuer Türen und Fenster,
- 1.3. Austausch und Veränderung im Wasser- und Abwassernetz innerhalb des Hauses bzw. Veränderungen der Sanitärinstallation in den Wohnungen,
- 1.4. erforderliche Arbeiten an den Heizungsanlagen in Form von Reparatur und Austausch,
- 1.5. Fliesenlegerarbeiten in den Wohnungen,
- 1.6. erforderliche Tischlerarbeiten in Folge vorheriger Leistungen oder in Form von Veränderungen des Fußbodens,

in erster Linie im Interesse der Mitglieder liegt, wird als Gemeinschaftshilfe gem. § 16 Abs. 3 unserer Satzung festgelegt:

2. Aufwendungen die der Mieter (das Mitglied) einer Genossenschaftswohnung in Folge einer Maßnahme nach Ziffer 1 in seiner Wohnung machen musste, gelten als Gemeinschaftshilfe für die Errichtung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, und die Genossenschaft hat diese nicht zu ersetzen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, dem betroffenen Mieter / Mitglied einen Zuschuss für die Aufwendungen zu zahlen, wenn die Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind.
Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Jedes von dieser Richtlinie betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, ob und in welcher Höhe bei einer unverhältnismäßig hohen Aufwendung ein Zuschuss der Genossenschaft zu zahlen ist, wenn eine Vereinbarung darüber mit dem Vorstand nicht zu Stande kommt. Die Entscheidung trifft die nächstfolgende Jahres- Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Sachverhalt in Abstimmung mit dem betroffenen Mitglied zu unterbreiten, damit ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden kann.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und wird nicht einzeln unterschrieben.